

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
-Besonderer Teil Osteuropäische Geschichte-**

Vom 19. Oktober 1982

**§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums**

Das Fach beschäftigt sich mit der Geschichte der Länder Osteuropas sowie deren Zusammenhang untereinander und mit der gesamteuropäischen Geschichte.

**§ 2 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt in der Regel vier Semester und wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium schließt sich an die Zwischenprüfung an und dauert in der Regel vier Semester. Das neunte Semester ist als Zeitraum für die Magisterprüfung vorgesehen.

(2) Das Grundstudium umfaßt:

im Hauptfach etwa 36 Semesterwochenstunden (SWS)  
im Nebenfach etwa 18 SWS.

Die in diesem Rahmen obligatorischen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Zwischenprüfungsordnung.

Das Hauptstudium umfaßt:

im Hauptfach etwa 36 SWS  
im Nebenfach etwa 18 SWS.

Die in diesem Rahmen obligatorischen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus § 4.

(3) Bedingung für die Aufnahme in die Hauptseminare ist die vorherige erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren, außerdem können themenbedingte Sprachkenntnisse als Voraussetzung festgelegt werden.

**§ 3 Prüfungsausschuß**

Für die Prüfung im Studiengang Osteuropäische Geschichte ist der Prüfungsaus-

schuß für die Magisterprüfung der Philosophisch-Historischen Fakultät zuständig.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. I Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung**

(1) Für die Zulassung zur Prüfung sind vorzulegen:

a) im Hauptfach:

zwei Hauptseminarscheine in Osteuropäischer Geschichte, ein Hauptseminarschein in allgemeiner Mittelalterlicher oder Neuerer Geschichte;

b) im Nebenfach:

je ein Hauptseminarschein in den vorstehend genannten Fächern.

(2) Sofern Mittelalterliche und Neuere Geschichte als Hauptfach oder eines der Nebenfächer gewählt wird, müssen die drei bzw. zwei Hauptseminarscheine im Bereich der Osteuropäischen Geschichte erworben werden.

(3) Die in § 2 Abs. 2 Zwischenprüfungsordnung geforderten Sprachkenntnisse sind nachzuweisen, sofern die Zwischenprüfung nicht an der Universität Heidelberg abgelegt wurde.

#### **§ 5 Durchführung der Prüfung**

(1) Die Dauer der Klausur beträgt im Hauptfach vier, im Nebenfach drei Stunden.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

#### **§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände**

(1) Die Prüfungsgegenstände sollen sich an den Schwerpunkten des Studiums orientieren. Der Kandidat soll in der Lage sein, die speziellen Probleme seiner Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Magisterarbeit: Das Thema wird von dem Prüfer aus einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Schwerpunkt gestellt.

(3) Klausur: Es wird die Interpretation einer historischen Quelle oder die Erläuterung eines historischen Problems gefordert. Drei Aufgaben aus

Schwerpunkten, die vom Kandidaten im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählt worden sind, werden zur Wahl gestellt.

(4) Mündliche Prüfung:

Hauptfach: Der Kandidat wählt drei oder vier Schwerpunkte, die räumlich, chronologisch und sachlich verteilt sein sollen.

Nebenfach: Der Kandidat wählt zwei Schwerpunkte, die nicht den gleichen historischen Raum zum Gegenstand haben sollen. Ein Schwerpunkt soll aus der Zeit vor und einer nach 1700 gewählt werden.

(5) Die für Magisterarbeit, Klausur und mündliche Prüfung gewählten Schwerpunkte dürfen nicht identisch sein.

## § 7 Zeugnis

Im Prüfungszeugnis werden auf Antrag die Einzelergebnisse folgender Prüfungsleistungen mitgeteilt:

Magisterarbeit, Klausur, mündliche Prüfung.

## § 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Vorstehender Besonderer Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 30. September 1982 in Kraft.

(2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 17. Januar 1983, Seite 8, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454).